AMTSBLATT

Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 45 vom 06.11.2020 **Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.11.20	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung am 10.11.2020	505
04.11.20	Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen, Ortsgemeinde Rittersheim	506
05.11.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Bolanden	516

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
06.11.20	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Wasserqualität in den Ortsgemeinden Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Marnheim, Morschheim und Orbis	517
06.11.20	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Wasserqualität in den Ortsgemeinden Bischheim, Gauersheim, Ilbesheim, Kirchheimbolanden, Rittersheim, und Stetten	518
06.11.20	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Wasserqualität in den Ortsgemeinden Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwiesen	519

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

02.11.2020 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 3. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 10. November 2020, 19:00 Uhr

in der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Stadtwald Kirchheimbolanden, Erörterung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021
2.	Beratung und Beschlussempfehlung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2020
3.	Beratung und Beschlussempfehlung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2020
	Nicht öffentlicher Teil
4.	Personalangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rittersheim vom 04.11.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungs- beiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung (Anlage 1) das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

   a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

   b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung des Beitrages,
2. Den Namen des Beitragsschuldners,
3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
4. Den zu zahlenden Betrag,
5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrund- lagen nach dieser Satzung,
6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt. Es gilt dann die jeweils höhere Verschonungsfrist.
Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Rittersheim vom 27.06.2013.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rittersheim, den 04.11.2020
Gemeinde

(Ebert)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Rittersheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Anlage 2

Für das Gebiet der Gemeinde Rittersheim wird eine Abrechnungseinheit gebildet.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

1) Die Ortsgemeinde Rittersheim hat insgesamt ca. 200 Einwohner.

2) Alle Verkehrsanlagen sind räumlich zusammenhängend und nicht voneinander abgrenzbar.

3) Es liegen keine Zäsuren vor, welche die Aufteilung in zwei oder mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würde.

Information bezgl. verschonter Straßen ab 01.01.2021

Diese werden erstmalig gem. § 13 der Ausbaubeitragssatzung ab folgendem Jahr zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen herangezogen.

1.	Eselstraße - Verlängerung	ab 2037,
2.	Hofäcker	ab 2024.

Jahresabschluss 2019 der **Ortsgemeinde Bolanden**

Der Ortsgemeinderat Bolanden hat in seiner Sitzung am **04.11.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2019** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**3.406.352,84** €
Aufwendungen	**3.301.414,76** €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/~~Jahresfehlbetrag~~)	**104.938,08** €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**14.380.099,66 €**

Dem Ortsbürgermeister und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2019** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **09.11.2020 bis 18.11.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.
Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Kirchheimbolanden, 05.11.2020
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Hochzone), Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Marnheim, Morschheim und Orbis (Stand: 21.04.2020)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,74
Gesamhärte (alte Bezeichnung)		°dH		21,0
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	0,70
Tolylfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	<BG
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	23,2
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	<BG
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	757
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,58
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	5,10
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	36,0
Sulfat	250	mg/L	1	75
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-24,0
Calcium		mg/L	0,2	102
Magnesium		mg/L	0,05	29,0
Natrium	200	mg/L	0,5	20,5
Kalium		mg/L	0,5	3,2
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	0,05
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,9
Uran	10	µg/L	0,5	0,0083

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kirchheimbolanden (Tiefzone), Bischheim, Gauersheim, Ilbesheim, Rittersheim und Stetten
(Stand: 12.05.2020)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,01
Gesamhärte (alte Bezeichnung)		°dH		16,9
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	<BG
Tolylfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	0,03
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	0,9
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	<BG
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	642
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,53
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	3,72
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	36,8
Sulfat	250	mg/L	1	98
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-9,1
Calcium		mg/L	0,2	92
Magnesium		mg/L	0,05	17,3
Natrium	200	mg/L	0,5	24,0
Kalium		mg/L	0,5	2,6
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	0,06
Kupfer	2	mg/L	0,005	0,014
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,8
Uran	10	µg/L	0,5	<BG

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Als Aufbereitungsstoff wird dem Trinkwasser in unserem Wasserwerk Guntersblum Chlordioxid zugesetzt. Weitergehende Informationen zur Trinkwasseraufbereitung finden Sie in unserer Broschüre „Uferfiltratwasserwerke Bodenheim und Guntersblum".
Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.
Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.
Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.
Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH informiert

Gemäß § 21 der Trinkwasserverordnung gibt die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH die chemischen Analysedaten für die jeweilige Gemeinde bzw. Versorgungsbereiche bekannt:

Wasserqualität für Kriegsfeld, Mörsfeld und Oberwiesen
(Stand: 21.04.2020)

Parameter:	Grenzwert	Einheit:	BG	Analysenergebnis
Gesamthärte als Calciumcarbonat		mmol/L	0,02	3,15
Gesamhärte (alte Bezeichnung)		°dH		17,7
Härtebereich				3 (hart)
Summe LHKW	10	µg/L	0,5	<BG
Summe Trihalogenmethane	50 *	µg/L	0,1	<BG
Summe PAK	0,1	µg/L	0,002	<BG
Summe Pestizide	0,1 / 0,5 **	µg/L		<BG
Chloridazon Metab. B	3	µg/l	0,02	0,04
Tolylfluanid Metab. DMS	1	µg/l	0,02	<BG
Metazachlor Metab. BH 479-8	3	µg/l	0,02	<BG
Arsen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Blei	0,01	mg/L	0,001	<BG
Cadmium	0,003	mg/L	0,0005	<BG
Chrom	0,05	mg/L	0,0005	<BG
Nickel	0,02	mg/L	0,002	<BG
Quecksilber	0,001	mg/L	0,00005	<BG
Antimon	0,005	mg/L	0,001	<BG
Selen	0,01	mg/L	0,001	<BG
Nitrat	50	mg/L	0,5	2,1
Nitrit	0,5	mg/L	0,02	<BG
Fluorid	1,5	mg/L	0,2	<BG
Cyanid, gesamt	0,05	mg/L	0,005	<BG
Färbung, 436 nm	0,5	1/m	0,05	<BG
Trübung, quantitativ	1,0	NTU	0,10	<BG
Leitfähigkeit (bei 25 °C)	2790	µS/cm	1	630
pH-Wert bei Fassungstemperatur	6,5-9,5	-		7,58
Säurekapazität bis pH 4,3		mmol/L	0,05	5,62
Ammonium	0,5	mg/L	0,04	<BG
Chlorid	250	mg/L	0,5	23,1
Sulfat	250	mg/L	1	26
Phosphat, gesamt	6,7	mg/L	0,3	<BG
Calcitlösekapazität	5,0	mg/L		-17,8
Calcium		mg/L	0,2	71,5
Magnesium		mg/L	0,05	33,3
Natrium	200	mg/L	0,5	14,2
Kalium		mg/L	0,5	3,4
Eisen	0,2	mg/L	0,01	<BG
Mangan	0,05	mg/L	0,005	<BG
Bor	1	mg/L	0,05	0,05
Kupfer	2	mg/L	0,005	<BG
Aluminium	0,2	mg/l	0,02	<BG
Bromat	10	µg/L	1	<BG
Benzol	1	µg/L	0,2	<BG
TOC		mg/L	0,2	0,6
Uran	10	µg/L	0,5	0,0020

<BG = kleiner als Bestimmungsgrenze

* = 50 µg/l gemessen im Ortsnetz ** = 0,1 µg/l Einzelsubstanz bzw. 0,5 µg/l Summe

Die Aufbereitung des Trinkwassers erfolgt durch Entsäuerung mit Luft, Sandfiltration und UV-Desinfektion. Der Härtebereich und die benötigte Menge an Wasch- und Reinigungsmitteln sind auf den Verpackungen aufgedruckt. Die Verwendung solcher Mittel belastet die Umwelt. Wir empfehlen Ihnen, es einmal mit einer etwas geringeren Dosierung an Wasch- und Reinigungsmitteln zu versuchen.

Sparsamer dosieren bedeutet: Geld sparen und die Umwelt schonen.

Ihre Wäsche und Ihr Geschirr werden mit Sicherheit genauso sauber.

Gerne erhalten Sie weitergehende Auskünfte (Tel. 06135 730). Eine Gesamtanalyse können Sie unter www.wvr.de einsehen.